Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nummer 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Schule

SONSTIGE PLANZEICHEN mit Satzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer

17 Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

HINWEISE

Kampfmittel

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehöre oder die Polizei zu verständigen.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodenenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Artenschutz

Bei der Durchführung von Planungen sind die Zugriffsverbote und die sonstigen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten; sie gelten unmittelbar. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist daher sicherzustellen, dass durch Bauvorhaben und deren Vorbereitungen keine Tiere oder geschützte Arten verletzt oder getötet werden und dass keine Lebensstätten derselben beschädigt oder zerstört werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz bietet das Internet-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

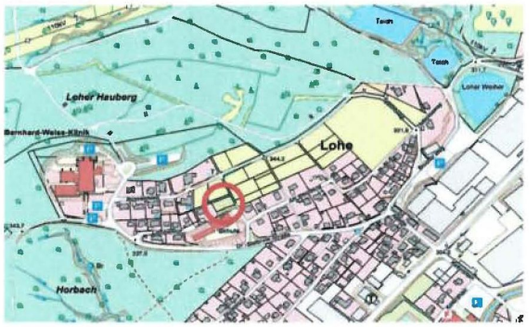
Klimaschutz

Schottergärten sind kein konstruktiver Beitrag zum Klimaschutz. Näheres siehe Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019).

Lichtemissionen

Hinsichtlich ggf. neu entstehender nächtlicher Lichtemissionen im Plangebiet, wird - vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und -arten sowie des zum 01. März 2022 in Kraft getretenenen Insektenschutzgesetzes (Novellierung des BNatSchG u.a. durch Hinzunahme des neuen § 41a) - darauf hingewiesen, dass die Verwendung tierschutzgerechter (= insektenfreundlicher) Leuchtmittel (z.B: Natriumdampflampen) berücksichtigt werden sollte. Dazu wird auf den "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) verwiesen.

Bebauungsplan Nr. 76 "Am Weinberg", 1. Änderung



Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

kreuztal meine stadt

Stadtteil Kredenbach	Ca. 1 : 1.000 (in DIN A 3)
Bearbeitet: B. Schäfer	Stand: Satzungsbeschluss
Gezeichnet: B. Schäfer	Datum: 12.09.2024